



Wichtige Werte für das Jahr 2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ihr verlässlicher Partner – Ihre OÖ Landarbeiterkammer

Jedes Jahr ändern sich sowohl die Richtsätze bei der Sozialversicherung, der Lohnsteuer als auch bei den Sachbezugswerten. Jeder von uns ist davon betroffen. Das Wissen über die Veränderungen dieser Werte ist wichtig, hilfreich und spart Zeit und Geld.

Diese Kammer Aktuell verschafft Ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Veränderungen für 2018. Als Mitglied der OÖ LAK haben Sie damit einen wichtigen Informationsvorsprung. Sie können auf einfache Weise nachlesen, welche Unterstützungen es wo gibt und wie man diese bekommen kann.

Vieles lässt sich schwer in Tabellen darstellen oder beschreiben. Deshalb stehen Ihnen sowohl unsere KammerrätInnen als auch unsere MitarbeiterInnen sehr gerne für Ihre Fragen und Anliegen zur Verfügung. Wir beraten Sie kompetent in Angelegenheiten rund um das Arbeits- und Sozialrecht, helfen Ihnen bei der Arbeitnehmer-

Inveranlagung und unterstützen Sie in Pensionsrechtsagenen.

Fragen in Bezug auf Ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis können Sie darüber hinaus auch an den Service- und Informationstagen in Ihrem Bezirk mit unseren Betreuern besprechen. Für eine persönliche Beratung stehen Ihnen unsere Experten in der OÖ LAK gerne unter 0732 65 63 81-0 zur Verfügung.

In den letzten Jahren konnten wir vielfach zu Verbesserungen und positiven Veränderungen in der Arbeitnehmerschaft unseren Teil beitragen. Wir haben ein umfangreiches System mit vielen Serviceangeboten für Ihre Unterstützung entwickelt. Von der kostenlosen Rechtsberatung und -vertretung über ein breitgefächertes Bildungsangebot bis hin zu einer Reihe von Beihilfen können Sie sich auf Ihren Partner OÖ LAK verlassen.

Wir unterstützen Sie wo es geht. Nehmen Sie als Kammermitglied diese Vorteile in Anspruch.



Wir treten auch 2018 konsequent für Ihre Rechte ein und stehen Ihnen zur Seite – **verlässlich, kompetent – deine Landarbeiterkammer**

Präsident Eugen Preg

Versicherungen
und Pflegesätze

Seite 2 – 3

Familienbeihilfe

Seite 4

Absetzbeträge, Werbungskosten
und Pendlerpauschale

Seite 6 – 7

Sprechtage

Seite 8

Wichtige Werte für das Jahr 2018

BEFREIUNGSSÄTZE für Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühr

- 1 Person _____ 1.018,55 €
- 2 Personen _____ 1.527,14 €
- Absetzbetrag weitere Pers. _ 157,16 €

Gemäß § 1 Fernsprechentgeltzuschussverordnung (FEZVO) steht dem einzelnen Anspruchsberechtigten mtl. eine Zuschussleistung in der Höhe von 10,00 € zu.

KARENZ- und ALG-BEZUG von Nebenerwerbslandwirten

- Lw. Einheitswert bis höchstens _____ 14.601,66 €

ARBEITSLIENVERSICHERUNGSBEITRAG bei Niedrigeinkommen

Einkommen brutto	AIV-Beitrag-DN Anteil
bis 1.381 €	entfällt
über 1.381 € bis 1.506 €	1 %
über 1.506 € bis 1.696 €	2 %
über 1.696 €	3 %

WOCHENGELD gemäß § 162

- täglich _____ 9,12 €

KINDERBETREUUNGSGELD

Kinderbetreuungsgeld täglich

- Bezugsdauer von 365 Tagen (456 Tage bei Teilung mit Partner) _____ 33,88 €
- Bezugsdauer von 851 Tagen (1.063 Tage bei Teilung mit Partner) _____ 14,53 €

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit mindestens 33,88 € bis maximal 66,00 €.

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2018 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 16.200,00 € (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 6.800,00 € möglich.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher einer Pauschalvariante können max. für 1 Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich 6,06 € beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für

die/den AntragstellerIn jährlich 6.800,00 €, für die/den PartnerIn 16.200,00 €.

KONKURRENZKLAUSEL

Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausele ist u.a. unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt (ohne SZ) das 20-fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (§ 36 Abs. 2 AngG, § 2 AVRAG). Die Monatsentgeltgrenze für die Konkurrenzklausele beträgt im Jahr 2018 _____ 3.420,00 €

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE ASVG

- täglich _____ 171,00 €
- monatlich _____ 5.130,00 €
- Sonderzahlungen/Jahr _____ 10.260,00 €

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE mtl. für freie DN ohne SZ

ASVG, GSVG, BSVG
Kranken- u. Pensionsvers. _____ 5.985,00 €

REZEPTGEBÜHR

ab 1.1.2018 _____ 6,00 €

Für die Rezeptgebührenbefreiung gelten ab 2018 folgende Grenzbeträge

Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:

- für Alleinstehende _____ 909,42 €
- für Ehepaare _____ 1.363,52 €

Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen

- für Alleinstehende _____ 1.045,83 €
- für Ehepaare _____ 1.568,05 €

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um 140,32 €. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).

E-CARD

- Service-Entgelt für 2019 _____ 11,70 €

Wird jeweils im November vom Dienstgeber eingehoben, wenn zum Stichtag 15. November d. J. ein Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG besteht:

- DienstnehmerInnen
- freie DienstnehmerInnen
- Lehrlinge
- Personen in einem Ausbildungsverhältnis

- DienstnehmerInnen, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit mindestens die Hälfte ihres Entgeltes vom Dienstgeber fortgezahlt bekommen

- BezieherIn einer Urlaubersatzleistung gemäß § 10 Urlaubsgesetz (UrlG)

- BezieherIn Kündigungsentschädigung

Kein Service-Entgelt ist einzuheben für:

- geringfügig Beschäftigte
- DienstnehmerInnen, die am 15.11. keine Bezüge erhalten (z.B. bei Wochenhilfe, Karenz nach dem Mutterschutzgesetz/Väter-Karenzgesetz, Präsenzdienst bzw. Zivildienst).
- DienstnehmerInnen, die auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit weniger als die Hälfte ihres Entgeltes vom Dienstgeber fortgezahlt bekommen.
- Personen, von denen bekannt ist, dass sie bereits im ersten Quartal des nachfolgenden Kalenderjahres wegen Pensionsantritt von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung abgemeldet werden.

SPITALSAUFENTHALT

Kostenbeitrag bei Spitalsaufenthalt (bis zum 25. Tag)

- GKK-Versicherte/Pensionisten _____ 12,15 €

Zu jeder Kategorie sind weiters täglich an Kostenbeiträgen für

- den öö. Krankenanstaltenfonds _____ 1,45 €
- den Härtefonds _____ 0,73 € zu leisten.

- Kinderbegleitung/Begleitperson pro Tag _____ 5,10 €

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. LJ sind vom Kostenbeitrag befreit. Unabhängig davon, ob eine Mitversicherung besteht oder nicht.

Für mitversicherte Angehörige ab dem 19. LJ muss für die Dauer von 4 Wochen pro Kalenderjahr je nach Krankenhaus zwischen 19,30 € und 21,30 € täglich bezahlt werden. Diese Kostenbeiträge entfallen bei Patienten der Sonderklasse und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

PENSIONSVERSICHERUNG

Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2018:

- unter 1.500 € mtl. _____ 2,2 %
- über 1.500 € bis 2.000 € mtl. _____ 33,- €
- über 2.000 € bis 3.355 € mtl. _____ 1,6 %
- über 3.355 € bis 4.980 € mtl. um einen Prozentsatz der zw. den genannten Werten von 1,6 % auf 0 % linear absinkt.
- Kinderzuschuss zu bestehenden Pensionen je Kind _____ 29,07 €
- Höchstbemessungsgrundlage auf Basis der „besten 30 Jahre“ _____ 4.252,67 €

Wichtige Werte für das Jahr 2018

- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ASVG, GSVG, BSVG _____ 1.182,25 €
- Richtsatz Ausgleichszulage (§§ 293 ASVG, 141 BSVG) für alleinstehende Pensionisten _____ 909,42 €

■ Einkaufskosten für Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten

Bei Antragstellung im Jahr 2018 kostet ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat _____ 1.169,64 €

■ Risikozuschlag für vor 1.1.1955 geborene Personen

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Betrag mit 2,34 zu vervielfachen. Ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat kostet _____ 2.736,96 €

■ Richtsätze – Ausgleichszulage

Vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension, Invaliditäts-/BU Pension

- für Alleinstehende _____ 909,42 €
- für Alleinstehende mit mind. 360 Beitragsmonaten _____ 1.022,00 €
- für Ehepaare _____ 1.363,52 €
- Witwen-/Witwerpension _____ 909,42 €

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr:

- Halbweisen _____ 334,49 €
- Vollweisen _____ 502,24 €

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr:

- Halbweisen _____ 594,40 €
- Vollweisen _____ 909,42 €

• Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension) dessen Nettoeinkommen 334,49 € nicht erreicht _____ 140,32 €

UNFALLVERSICHERUNG

■ Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs. 3 ASVG)

- 20 v.H. bis unter 30 v.H _____ 696,67 €
- 30 v.H. bis unter 40 v.H _____ 1.515,41 €
- 40 v.H _____ 2.797,36 €
- und für je weitere 10 v.H _____ 699,21 €

■ Bemessungsgrundlage für Bauern (§ 181 Abs. 2 ASVG)

- Schwerversehrten-, Witwen-, Witwerrenten _____ 12.751,55 €
- in allen übrigen Fällen _____ 6.375,29 €

■ Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG)

- nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres _____ 10.035,21 €
- nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres _____ 13.381,58 €
- nach Vollendung des 24. Lebensjahres _____ 20.071,99 €

FREIWILLIGE VERSICHERUNGEN

■ Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung

- Mindestbeitragsgrundlage _____ 773,40 €
- Beitrag _____ 58,39 €
- Höchstbeitragsgrundlage _____ 5.545,50 €
- Beitrag _____ 418,69 €

■ Geringfügig Beschäftigte § 19 a ASVG

- Pauschalbetrag für Kranken- und Pensionsversicherung _____ 61,83 €

■ Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (§ 17 ASVG)

Für pflegende Angehörige (ab Pflegestufe 3) und sonstige Weiterversicherte

- Mindestbeitragsgrundlage _____ 802,80 €
- Höchstbeitragsgrundlage _____ 5.985,00 €

■ Selbstversicherung für pflegende Angehörige

- Beitragsgrundlage _____ 1.828,22 €

Der Bund übernimmt die Beiträge bei der Weiterversicherung für pflegende Angehörige oder Selbstversicherung für pflegende Angehörige zur Gänze. Für den Versicherten entstehen dabei keine Kosten.

■ Selbstversicherung, wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat

- Mindestbeitragsgrundlage _____ 802,80 €
- Beitrag _____ 183,04 €
- Höchstbeitragsgrundlage _____ 2.992,50 €
- Beitrag _____ 682,29 €

■ Mehrfachbeschäftigte ASVG

Rückforderungsmöglichkeit hinsichtlich Pensions- und Krankenversicherungsbeitrag (bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage 50 % des DN- und DG Pensionsversicherungsbeitrages/Krankenversicherungsbeitrages; Frist: 31.1. des Folgejahres).

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

monatlich (ASVG) _____ 438,05 €

ANPASSUNGSFAKTOR

Der aufgrund des § 108 Abs. 5 ASVG ermittelte Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2018 beträgt 1,016.

AUFWERTUNGSZAHL

Die aufgrund des § 108 Abs. 2 ASVG ermittelte Aufwertungsanzahl für das Kalenderjahr 2018 beträgt 1,029.

SELBSTBEHALTE in der Kranken- und Pensionsversicherung

■ Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen _____ 909,42 €

■ Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegungstag (max. 28 Tage jährlich)

- monatliches Bruttoeinkommen von 909,43 € bis 1.490,80 € _____ 8,20 €
- monatliches Bruttoeinkommen von 1.490,80 € bis 2.072,19 € _____ 14,05 €
- monatliches Bruttoeinkommen über 2.072,19 € _____ 19,91 €

PFLEGESÄTZE gem. Pflegegesetz

Stufe I _____	157,30 €
Stufe II _____	290,00 €
Stufe III _____	451,80 €
Stufe IV _____	677,60 €
Stufe V _____	920,30 €
Stufe VI _____	1.285,20 €
Stufe VII _____	1.688,90 €

HEILBEHELFE

- Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen etc.) beträgt ab 1.1.2018 mindestens _____ 34,20 €
- Der Kostenanteil für Sehbehelfe beträgt für die Versicherten _____ 102,60 €
- Für Kinder, die das 15. LJ noch nicht vollendet haben, und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

MINDESTSICHERUNG

Bis auf weiteres gelten die Werte aus dem Jahr 2017!

■ Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

2018 wird die Bundesmindestsicherung 12x im Jahr (monatlich) ausbezahlt.

■ Mindeststandards gemäß ÖÖ Mindestsicherungsverordnung für

- Alleinstehende/Alleinerziehende _____ 921,30 €
- Alleinstehende/alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht Schüler*) sind _____ 682,70 €
- volljährige Personen im gem. Haushalt – pro Person _____ 649,10 € – ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist oder sein könnte 450,70 € – pro familienbeihilfebeziehender volljähriger Person, die Schüler*) ist, wenn diese als Kind Unterhalt

Wichtige Werte für das Jahr 2018

bezieht/beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt _____ 212,00 €

- volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht mehr Schüler*) sind:
 - pro Person, die mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt _____ 410,50 €
 - pro Person, die mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt _____ 212,00 €
- unterhaltsberechtigter minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,
 - für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder _____ 212,00 €
 - für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind _____ 184,00 €
 - für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht _____ 450,70 €

Mindeststandards bei Alten- und Pflegeheimunterbringung bzw. Unterbringung in einem Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen

Deckung pers. Bedürfnisse von in stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheimen bzw. Wohnheimen für Menschen mit Beeinträchtigungen) untergebrachten HilfeempfängerInnen _____ 156,60 €

**) Schüler iSd. § 11 Abs. 3 Z. 5 Oö. BMSG sind solche, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.*

FAMILIENBEIHILFE

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Seit 1.1.2016 beträgt die Familienbeihilfe:

Alter 0–2 Jahre _____ 111,80 € mtl.

Alter 3–9 Jahre _____ 119,60 € mtl.

Alter 10–18 Jahre _____ 138,80 € mtl.

Alter ab 19 Jahre _____ 162,00 € mtl.

Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind, mtl. _____ 152,90 €

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

- für zwei Kinder gewährt wird, um 6,90 € für jedes Kind
- für drei Kinder gewährt wird, um 17,00 € für jedes Kind
- für vier Kinder gewährt wird, um 26,00 € für jedes Kind
- für fünf Kinder gewährt wird, um 31,40 € für jedes Kind
- für sechs Kinder gewährt wird, um 35,00 € für jedes Kind

- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 51,00 € für jedes Kind

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 € je Kind zu (Auszahlung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderten Antrag).

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September zusätzlich 100,00 € als Schulstartgeld.

Ab Jänner 2018 wird die Familienbeihilfe (einschließlich Alterszuschläge und Geschwisterstaffel) um 1,9 % erhöht.

MEHRKINDZUSCHLAG

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten. Der Mehrkindzuschlag beträgt seit 2011 monatlich 20 € für das dritte und jedes weitere Kind. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Hinweis: Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

Einkommengrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf 55.000,00 € nicht übersteigen.

Hinweis: Beim Mehrkindzuschlag können die Kinder aus einem Haushalt, wenn teilweise vom Vater und teilweise von der Mutter Familienbeihilfe bezogen wird, zusammengerechnet werden. Die Eltern müssen sich in dem Fall einigen, wer den Mehrkindzuschlag erhalten soll.

BEWERTUNG der SACHBEZÜGE für Zwecke des Steuerabzuges und der Sozialversicherung

Wert der vollen freien Station (Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung): Monatlich 196,20 €. Wird die volle freie Station auch den Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese bei Ehegatten (Lebensgefährten) um 80 %, für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %, für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 % und jedes volljährige Kind um 80 %.

DEPUTATE in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die ArbeiterInnen in der Land- und Forstwirtschaft kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden, beträgt jährlich 190,80 €.

Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende mtl. Sachbezüge:

Kategorie nach KV	Familien-erhalter	Allein-stehend
I	60,31 €	30,52 €
II und III	71,94 €	38,51 €
IV und V	81,39 €	42,87 €
VI	95,92 €	50,87 €

Werden nur einzelne Bestandteile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen: Wohnung mit 40 %, Heizung mit 50 % und Beleuchtung mit 10 %.

PRIVATNUTZUNG des arbeitgeber-eigenen KRAFTFAHRZEUGES

Neuregelung ab 2016

- Für die Nutzung des arbeitgeber-eigenen Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und NoVA), maximal jedoch monatlich 960,00 € anzusetzen.
- Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km, ist der Sachbezugswert zu halbieren (1 %, maximal 480,00 €).
- Bei PKW mit niedrigen Emissionswerten bleibt der Sachbezug weiterhin bei 1,5 %: **Grenze bis 2016:** 130g/KM, Wert sinkt ab 2017 jährl. um 3g, ab 2020 118 g/KM. Für Fahrzeuge mit 0g entfällt für 2016 bis 2020 der Sachbezug.

PRIVATNUTZUNG eines arbeitgeber-eigenen KFZ-ABSTELL- oder GARAGENPLATZES

Besteht für die/den ArbeitnehmerIn die Möglichkeit, das für die Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte genutzte Kfz während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezug von monatlich 14,53 € anzusetzen.

ZINSPARNIS bei ARBEITGEBERDARLEHEN

Die Zinssparnis bei Arbeitgeberdarlehen sinkt ab 2018 auf 0,5 % des aushaftenden Kapitals. Die Zinssparnis für Arbeitgeberdarlehen bis 7.300,00 € ist weder SV-beitragspflichtig noch lohnsteuerpflichtig.

Bei höheren Arbeitgeberdarlehen ist der Sachbezug für die Zinssparnis nur für den übersteigenden Betrag anzusetzen.

Wichtige Werte für das Jahr 2018

PRIVATNUTZUNG eines arbeitgebereigenen HANDYS (mit Freisprecheinrichtung)

Für Mobiltelefone, die die/der ArbeitgeberIn der/dem ArbeitnehmerIn zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellt, ist kein Sachbezug anzusetzen, auch wenn fallweise damit Privatgespräche geführt werden. Wird das Mobiltelefon jedoch in erheblichem Ausmaß privat genutzt, so wären die anteiligen tatsächlichen Kosten als Sachbezug zuzurechnen. **Achtung:** Einzelgesprächsnachweis auf Telefonrechnung

STEUERREFORM 2016

Tarifmodell

Sieben Steuerstufen. Einkommen bis 11.000,00 € bleiben steuerfrei. Der Eingangsteuersatz beträgt 25 %. Erst ab einem Einkommen von 90.000,00 € fallen seit 2016 50 % Steuer an und ab 1 Mio € beträgt der Steuersatz 55 %.

- Einführung einer antraglosen ArbeitnehmerInnenveranlagung: Diese erfolgt, wenn sich aus den Lohnzetteln eine Steuergutschrift ergibt. Sie gilt erstmalig für die Veranlagung für 2016 und erfolgt, wenn keine Pflichtveranlagung vorzunehmen ist und bis zum 30.6. keine Steuererklärung für das Vorjahr eingereicht wurde.
- Erhöhung der ArbeitnehmerInnenabsetzbeträge auf 400,00 €
- Kinderfreibetrag 440,00 € pro Kind. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er 300,00 € pro Person.
- Negativsteuer für Kleinverdiener: Seit 2016 beträgt die Negativsteuer bis zu 400,00 € bzw. für Pendler 500,00 €. Sie ist mit 50 % der bezahlten SV-Beiträge begrenzt.
- Bei geringen Einkommen steht ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690,00 € zu (bis 12.200,00 €). Bei Einkommen zwischen 12.200,00 € und 13.000,00 € schleift er sich auf 400,00 € ein.
- Bei niedrigen Einkommen und Anspruch auf das Pendlerpauschale beträgt der SV-Erstattungsbetrag max. 500,00 €.
- Auch Pensionsbezieher mit niedriger Pension erhalten seit 2016 Negativsteuer: Gutschrift aus Negativsteuer von 50 % der bezahlten SV-Beiträge, max. 110,00 €.
- Entfall des Landarbeiterfreibetrages von 171,00 € jährlich seit 2016
- Zuwendungen der/des DienstgeberIn für das Begräbnis einer/eines DienstnehmerIn, dessen Ehepartners oder Kindern sind steuerfrei.

Neuregelung bei Jubiläumsgeldern

Die SV-Freiheit von Jubiläumsgeldern entfällt seit 2016. Anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums können anstelle der bisherigen Befreiung künftig Sachgeschenke bis max. 186,00 € steuerfrei vergeben werden. Die Sachzuwendungen für Betriebsveranstaltungen können wie bisher zusätzlich zum Jubiläumsgeschenk steuerfrei bleiben.

MitarbeiterInnenrabatte

Seit 2016 bleiben MitarbeiterInnenrabatte, wenn sie an alle MitarbeiterInnen oder bestimmte MitarbeiterInnengruppen eingeräumt werden, bis zu folgender Höhe steuerfrei:

- wenn der Rabatt im Einzelfall 20 % des Endpreises für Letztverbraucher nicht übersteigt.
- oder wenn der Gesamtbetrag an Rabatten jährlich max. 1.000,00 € pro MitarbeiterIn nicht übersteigt.

Freibetrag MitarbeiterInbeteiligungen

- Erhöhung ab 2018 _____ 4.500 €

Diensterfindungen

Entfall der Steuerbegünstigung für die Prämien für Diensterfindungen.

Sonderausgaben

Bestimmte Sonderausgaben führen ab 2017 automatisch zu einer Steuergutschrift:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- Spenden iSd §18 Abs 1 Z 7 EStG
- Beiträge für freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten.

Die Empfängerorganisationen haben dem Finanzamt diese Zahlungen erstmals für 2017 mitzuteilen (bis 31.01.2018) und werden vom Finanzamt bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Abzugsfähigkeit von Spenden

- Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar.
- Zum Nachweis der Spendenzahlung wird von der Spendenorganisation eine Bestätigung über die geleisteten Spenden ausgestellt.
- Neben den bereits bisher begünstigten humanitären Organisationen können seit 2012 Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen und genehmigte Tierheime abgesetzt werden. Auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind seit 2012 begünstigt. Spenden an

solche Organisationen sind abzugsfähig, wenn sie ab dem 1.1.2012 getätigt wurden. Bei Privatpersonen werden nur Geldspenden anerkannt. **Obergrenze:** 10 % des Vorjahreseinkommens.

FAMILIENFÖRDERUNGEN

Kinderfreibetrag (KFB)

Berücksichtigung jeweils bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung:

- Pro Kind ein Freibetrag von 440,00 € jährlich (wenn für mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde).
- Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann steht beiden ein Freibetrag von 300,00 € zu.
- **Alleinerziehende:** KFB steht zu, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen erfolgen. Werden Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem Unterhaltspflichtigen der Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann können von jedem Elternteil 300,00 € beansprucht werden.

Achtung: Der KFB ist bei der DienstnehmerInnenveranlagung mit einem eigenen Formular (L1k) zu beantragen.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

- Diese Kosten können für Kinder, die zu Beginn des Jahres das 10. LJ noch nicht vollendet haben, als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden.
- Abschreibbar: Die tatsächlichen Kosten bis zu jährlich 2.300,00 € pro Kind für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder für pädagogisch qualifizierte Personen (z.B. ausgebildete Tagesmütter, -väter), außerdem die Verpflegungskosten und ein Bastelgeld.
- Nicht abschreibbar: Reines Schulgeld für Privatschulen oder Kosten für Nachhilfe.
- Machen beide Elternteile die Kinderbetreuungskosten geltend, wird der Betrag von 2.300,00 € im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt.

Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zu Kinderbetreuungskosten

- Für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. LJ noch nicht vollendet haben, können ArbeitgeberInnen dem/der ArbeitnehmerIn einen Zuschuss bis maximal jährlich 1.000,00 € pro Kind steuerfrei gewähren. **Voraussetzungen:** Kinderabsetzbetrag steht zu, Kind hält sich ständig im Inland, in einem EU-Staat oder EWR-Staat oder der Schweiz auf.
- Berücksichtigung nur bei einer/einem ArbeitgeberIn (Erklärung der/des DienstnehmerIn an die/den ArbeitgeberIn unter Angabe der SV-Nummer des Kindes). Aus-

Wichtige Werte für das Jahr 2018

Zahlung des Zuschusses entweder direkt an die Betreuungseinrichtung oder die Betreuungsperson. Möglich ist auch ein Gutschein, einlösbar bei institutionellen Kinderbetreuungsstellen. Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss verringert das Ausmaß der außergewöhnlichen Belastung für Kinderbetreuung.

ABSETZBETRÄGE

■ AlleinverdienerInnen-/AlleinerzieherInnenabsetzbetrag

Ehe oder Lebensgemeinschaft muss mehr als 6 Monate im Jahr aufrecht sein. **Voraussetzung seit 2011:** Für mind. 1 Kind muss der Kinderabsetzbetrag zustehen.

EhegattIn/PartnerIn darf höchstens Einkünfte von 6.000,00 € beziehen.

Achtung: Das Wochengeld (bzw. vergleichbare Bezüge), eine Abfertigung und Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in die Berechnung für die/den PartnerIn mit einzubeziehen. Nicht schädlich sind weiterhin Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe sowie Alimente.

■ Gestaffelte Höhe des AlleinverdienerInnen- bzw. -erzieherInnenabsetzbetrages (inkl. der Kinderzuschläge):

- AlleinverdienerIn mit 1 Kind _____ 494 €
- mit 2 Kindern _____ 669 €
- ab dem 3. Kind Erhöhung um jew. _____ 220 €

■ Kinderabsetzbetrag (KAB)

58,40 € mtl. pro Kind. Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein KAB zu.

■ Unterhaltsabsetzbetrag

Einer/Emem Steuerpflichtigen steht für Kinder ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, wenn die Kinder nicht ihren/seinem Haushalt zugehören und für die weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird:

- für das 1. Kind _____ 29,20 €
- für das 2. Kind _____ 43,80 €
- für jedes weitere alimentierte Kind _____ 58,40 €

Voraussetzung: Leistung des gesetzlichen Unterhaltes.

REGELUNG beim Pensionistenabsetzbetrag (seit 2011):

■ Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages auf 764 €, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen

- mehr als 6 Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft

- eigene Pensionseinkünfte von maximal 19.930 €
- Einkünfte der/des PartnerIn von höchstens 2.200,00 € jährlich
- die/der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den AlleinverdienerInnenabsetzbetrag

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 400,00 € jährlich. Ab einem Jahreseinkommen von 17.000,00 € wird der Pensionistenabsetzbetrag linear eingeschliften, ab 25.000,00 € Entfall.

PENDLERPAUSCHALE

■ Kleine Pendlerpauschale (PP)

Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Fahrtstrecke von:

- 20 km – 40 km _____ 696 € jährlich
- 40 km – 60 km _____ 1.356 € jährlich
- über 60 km _____ 2.016 € jährlich

■ Großes PP

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumindest auf der halben Wegstrecke nicht möglich oder zumutbar ist, beträgt das PP bei einer einfachen Wegstrecke von:

- 2 km – 20 km _____ 372 € jährlich
- 20 km – 40 km _____ 1.476 € jährlich
- 40 km – 60 km _____ 2.568 € jährlich
- über 60 km _____ 3.672 € jährlich

■ Unzumutbarkeit liegt vor

- wenn zumindest für die Hälfte der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.
- wenn im Behindertenpass eine Eintragung über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt ist oder ein Ausweis gemäß § 29b StVO vorliegt bzw. eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung vorliegt.
- bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer für die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- Beträgt die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke 60 Minuten, ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels jedenfalls zumutbar. Bei einer Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der einfachen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, maximal jedoch 120 Minuten. Wird die Höchstdauer überschritten, ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel jedenfalls unzumutbar.

- Bei der Wegstrecke ist die schnellste Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel und eine optimale Kombination mit dem Individualverkehr (z.B.: Park and Ride) zu unterstellen. Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob tatsächlich ein PKW benützt wird oder die schnellste Verbindung genützt wird.

Beantragung des PP direkt bei der/dem ArbeitgeberIn oder bei ArbeitnehmerIn-Veranlagung.

■ Neu für Teilzeitbeschäftigte

Wird die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstelle an 4 bis 7 Tagen im Monat zurückgelegt, steht 1/3 des PP zu, bei 8 bis 10 Tagen 2/3 und ab 11 Tagen volles PP.

■ Pendlerrechner

Auf der Website des Finanzministeriums steht der Pendlerrechner online zur Verfügung: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Dieser berechnet die Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle (Pendlereuro) bzw. ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Das Ergebnis des Rechners ist für die/den ArbeitgeberIn verbindlich.

■ Seit 1. Mai 2013

Kein PP bei Nutzung des Firmen-PKW für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte.

■ Pendlereuro

Zusätzlich zum PP steht seit 2013 ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro errechnet sich nach der Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte und vermindert als Absetzbetrag direkt die Lohnsteuer. Er beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte, unabhängig davon, ob das große oder kleine PP zusteht. Ist das PP zu aliquotieren, ist auch der Pendlereuro zu aliquotieren.

WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten stehen im Gegensatz zu den Sonderausgaben immer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, sind also beruflich veranlasst.

■ Beispiele

SV-Beiträge, AK/LAK-Umlagen, Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlagen, Pendlerpauschalen, typische Arbeitskleidung, Arbeitsmittel (z.B. Computer, Internet), Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Fortbildungskosten, Umschulungskosten, doppelte Haushaltsführung, Fachliteratur, Familienheimfahrten, Kosten für Fahrten im Interesse des Dienstes, Reisekosten, Studienreisen, Telefonkosten, Umzugskosten bei beruflicher Veranlassung.

Wichtige Werte für das Jahr 2018

■ Werbungskostenpauschale

Ist ein Sockelbetrag von jährl. 132,00 €, der bei allen DienstnehmerInnen automatisch berücksichtigt wird.

■ Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Einzelne Berufsgruppen (z.B. FörsterIn, BerufsjägerIn im Revierdienst und ForstarbeiterIn) haben eigene Pauschalen zur steuerlichen Berücksichtigung ihrer Aufwände. Beantragung nur im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

■ Arbeitszimmer

Sehr strenger Maßstab für steuerliche Anerkennung: Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bilden, weiter nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig sein und der Raum muss (nahezu) ausschließlich für die berufliche Tätigkeit benutzt werden.

■ Fortbildungskosten

Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf, jedenfalls abzugsfähig.

■ Ausbildungskosten

Zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Abzugsfähig nur dann, wenn ein Zusammenhang mit der konkreten beruflichen Tätigkeit gegeben ist. Auch Kosten eines Universitätsstudiums sind absetzbar.

■ Umschulungsmaßnahmen

Sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen (z. B. AMS-Umschulungen, Arbeitsstiftungen).

■ Beruflich veranlasste Fahrten

Kilometergelder: Wenn Fahrten im beruflichen Interesse anfallen und vom/von der ArbeitgeberIn keine Ersätze oder Ersätze unter dem amtlichen Kilometergeld-Satz

von derzeit 0,42 € pro Kilometer geleistet werden, können die nachgewiesenen Kosten oder das amtliche Kilometergeld bis max. für 30.000 km als Werbungskosten geltend gemacht werden.

■ Taggelder

Wenn eine/ein ArbeitnehmerIn nach einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift Anspruch auf Taggelder hat, sind diese im Rahmen der Zwölfstelregelung grundsätzlich steuerfrei (26,40 € für 24 Stunden, 2,20 € pro Stunde, wenn über 3 Stunden Dauer).

Zahlt die/der ArbeitgeberIn ein geringeres Taggeld und liegt eine steuerliche Dienstreise vor, kann der Differenzbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden.

■ Außergewöhnliche Belastungen

Sind Ausgaben, denen sich die/der Steuerpflichtige aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, also zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Sie werden in der Regel ohne Höchstgrenze anerkannt, allerdings wird bis auf einige Sonderfälle ein Selbstbehalt abgezogen, der einkommensabhängig ist. Selbstbehalte fallen nicht an bei Aufwendungen für Behinderungen, bei Katastrophenschäden und bei auswärtiger Ausbildung der Kinder.

■ Beispiele

- Krankheitskosten (sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Gesundheit, auch Zahnersatz, Brillen, Rezeptgebühr, etc.)
- auswärtige Berufsausbildung der Kinder
- Begräbniskosten, wenn nicht durch Nachlass gedeckt: 5.000,00 € für Begräbnis, zusätzlich 5.000,00 € für Grabstein
- eigene Behinderung, Behinderung des Ehepartners oder der Kinder
- Katastrophenschäden
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen
- Kinderbetreuungskosten

SONDERAUSGABEN

SA-Pauschale jährlich _____ 60,00 €

■ Genussscheine – Junge Aktien

Für den Kauf von Genussscheinen und Jungen Aktien nach dem 31.12.2010 entfällt der Sonderausgabenabzug. Ausschüttungen aus Genussscheinen und Jungen Aktien, die vor dem 1.1.2011 angeschafft wurden, bleiben steuerfrei.

Achtung: Seit 2016 Abschaffung der Topf-Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung- und Sanierung): Diese können nur mehr befristet bis 2020 abgesetzt werden, wenn der Vertragsabschluss bzw. Baubeginn vor dem 1.1.2016 liegt.

KONTAKT & IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
OÖ Landarbeiterkammer
4010 Linz, Scharitzerstrasse 9, Postfach 178

DIREKTION
0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT
0732 65 63 81-22

Abteilung FÖRDERUNGEN
0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG
0732 60 02 73-0

Redaktion:
Maria Gabriel MSc, maria.gabriel@lak-ooe.at
Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG

Nachdruck: mit Quellenangabe gestattet

Fotos: siehe Urhebervermerk; Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der OÖ LAK

Die Inhalte dieses Mediums sollen in keiner Form diskriminieren. Daher versuchen wir, gendgerecht zu formulieren. Sollten wir zugunsten der Lesefreundlichkeit darauf verzichten, sind die personenbezogenen Bezeichnungen dennoch stets auf beide Geschlechter bezogen zu verstehen.

Art der Sonderausgaben	Höchstbetrag	SA-Pauschale wird angerechnet	Einschleifender Wegfall
Renten und dauernde Lasten	keiner	nein	nein
Beiträge und Versicherungsprämien, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung	2.920 € + 2.920 € für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher + 1.460 € bei mind. 3 Kindern. Berücksichtigt werden 25 % der Aufwendungen, maximal 25 % des Höchstbetrages	ja (Pauschale, Viertelung und Höchstbeträge gelten nicht für die freiwillige Weiterversicherung i. d. Pensionsversicherung u. d. Nachkauf v. Versicherungszeiten)	ja (einschleifender Wegfall ab einem Jahresbruttoeinkommen von 36.400 €, sodass ab 50.900 € keine Sonderausgaben mehr geltend gemacht werden können)
Kirchenbeiträge	400 €	nein	nein
Steuerberatungskosten	keiner	nein	nein
Spenden an humanitäre Einrichtungen	10 % der Vorjahreseinkünfte	nein	nein

Irrtümer und Änderungen vorbehalten.
Alle Angaben ohne Gewähr.



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	GH Kreuzmayr, Eferding <i>(neu ab Jänner 2018)</i>
Gmunden:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	GH Kirchenwirt, 4694 Ohlsdorf <i>(seit Nov. 2017)</i>
Ried i. I.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Schärding:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	GH Bauböck, Andorf <i>(neu ab Jänner 2018)</i>
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März bis Okt.)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Steyr:	Jeden Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ Landarbeiterkammer
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



ClimatePartner[®]
klimaneutral

Druck | ID 11126-1712-1001